

Medienmitteilung
Bern, 4. Mai 2015

Sperrfrist: 4. Mai 2015, 11.30 Uhr

Nein zu RPG2: Kantone, Gemeinden und Wirtschaft fordern einen gesetzgeberischen Marschhalt

Die Kantone und Gemeinden, das Gewerbe, die Hauseigentümer und die Bauwirtschaft lehnen die Vorlage zu einer zweiten Revision des Raumplanungsgesetzes ab. Die Vorlage überschreitet den verfassungsmässigen Rahmen. Sie ist unausgereift, es besteht keine zeitliche Dringlichkeit und die Änderungen sind unnötig. Zuerst gilt es nun den Volksauftrag zur ersten Revisi­onsetappe mit der Fokussierung auf das verdichtete Bauen umzusetzen.

Es besteht kein dringender Handlungsbedarf für eine weitere, umfassende Anpassung des Raumplanungsgesetzes. Das ist die einstimmige Botschaft von Kantonen und Gemeinden, dem Schweizerische Gewerbeverband sgv, dem Hauseigentümerverband sowie bauenschweiz an einer gemeinsamen Pressekonferenz. Die Priorität muss jetzt bei der anspruchsvollen und aufwändigen Umsetzung der ersten Revisi­onsetappe auf allen Staatsebenen liegen. Die Erstellung der kantonalen Raumkonzepte, die Anpassung der Richtpläne und Raumplanungs- bzw. Baugesetze sowie der Vollzug in den Gemeinden stehen dabei im Vordergrund. Deshalb fordern die fünf Organisationen einen Marschhalt. Auch die Wirtschaft und die Bevölkerung brauchen Zeit, um das Ziel von RPG1, die innere Verdichtung, in guter Qualität voranzutreiben. Die Resultate von RPG1 werden erst in einigen Jahren sichtbar sein. Umso wichtiger ist es, die Auswirkungen der ersten Revisi­onsetappe seriös zu evaluieren, bevor das Gesetz wieder geändert wird.

Die Raumplanung liegt in der Kompetenz der Kantone. Der Bund legt Rahmenbedingungen fest. Die Gemeinden planen kleinräumig und sorgen mit den Kantonen für den Vollzug. Die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen wurde in den letzten Jahren mit dem Raumkonzept Schweiz verstärkt. Vor diesem Hintergrund ist es für die fünf Organisationen inakzeptabel, dass der Bund die verfassungsmässige Kompetenzordnung weiter strapaziert. Raumplanung muss differenzieren können und den unteren Staatsebenen Handlungsspielräume zugestehen; das Subsidiaritätsprinzip ist ein Grundpfeiler für eine kohärente Raumentwicklung. Die raumplanerischen Verhältnisse in Basel-Stadt und in Appenzell-Innerrhoden sind grundverschieden und lassen sich nicht über einen Leisten schlagen.

An ihrem gemeinsamen Auftritt äussern die fünf Organisationen auch grosse Vorbehalte bezüglich der zufällig erscheinenden Themenwahl der zweiten Revisi­onsetappe; zudem ist die Vorlage überladen und unausgereift. Es fehlen Überlegungen zu den Auswirkungen der Vorlage; Alternativen zu einer Gesetzesrevision wurden nicht geprüft. Viele der vorgeschlagenen Bestimmungen sind deklaratorisch; die Kantone weisen in ihren Richtplanungen mit unterschiedlicher Priorität auch funktionale Räume, Planungen im Untergrund oder Umwelthemen aus, ohne dass der Bund dazu Regelungen erlassen müsste. Daneben finden sich im Entwurf sachfremden Bestimmungen, z.B. zur Sozial- und Integrationspolitik. Im Vordergrund muss jetzt das verdichtete Bauen stehen, d.h. die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Der bundesrechtliche Rahmen dazu besteht.

Der Schutz des Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen wie auch das Bauen ausserhalb der Bauzone können ausserhalb einer Gesetzesrevision thematisch vertieft werden. Dabei sind die Wechselwirkungen zur ersten Revisi­onsetappe und die Vollzugstauglichkeit besonders zu berücksich-

tigen. Zudem sind die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und das „Nutzen“ in der Weiterentwicklung der Raumplanung genauso stark zu gewichten wie das „Schützen und Bewahren“. Die Interessensabwägung muss daher wieder stärker in den Fokus der Raumplanung rücken und soll – gemeinsam mit dem Subsidiaritätsprinzip – in den kommenden Monaten grundsätzlich diskutiert werden.

Weitere Auskünfte:

- Regierungsrat Heinz Tännler, Delegierter Raumplanung BPUK, 041 728 53 01
- Ständerat Hannes Germann, Präsident SGV, 079 401 00 01
- Nationalrat Hans Egloff, Präsident HEV-Schweiz, 079 474 85 39
- Nationalrat Hans Killer, Präsident bauenschweiz, 079 255 82 03
- Hans-Ulrich Bigler, Direktor sgV, 079 285 47 09

Medienkonferenz „Kantone und Wirtschaft sagen Nein zur RPG2“ vom 4. Mai 2015, Bern

Regierungsrat Heinz Tännler, Raumplanungsdelegierter BPUK

Es gilt das gesprochene Wort

Im Namen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, des Gemeindeverbandes, des Gewerbeverbandes, des Hauseigentümergeverbandes Schweiz und von bauenschweiz begrüsse ich Sie herzlich zur Pressekonferenz.

Es geht bei dieser Pressekonferenz um die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes. Die Vernehmlassung dazu läuft Mitte Mai ab. Bei dieser Revision geht es – um es mit den Worten des Bundes auszudrücken – um den Schutz des Kulturlandes, um Infrastrukturen von nationalem Interesse, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und um Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die hier anwesenden Organisationen lehnen die Vorlage ab. Gerne werden wir Ihnen die Gründe dafür erläutern.

Sie haben sich vielleicht gefragt, weshalb die fünf Organisationen hier gemeinsam am Tisch sitzen. Der Grund dafür ist, dass wir ein gemeinsames Ziel haben: Wir wollen eine gute Lebensqualität für die Bevölkerung in der Schweiz und gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sicherstellen. Zur Lebensqualität gehört auch, dass wir zu unserem Raum Sorge tragen. Mit RPG1 wurden die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen. Die Bevölkerung hat sich für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung ausgesprochen. Der Auftrag, der daraus fliesst, ist die innere Verdichtung. Die Kantone, Gemeinden und die Wirtschaft sind gewillt, diese Aufgabe gemeinsam mit der Bevölkerung zu lösen.

Die Umsetzung von RPG1 braucht Ressourcen und Zeit. Die Kantone und Regionen entwerfen Raumentwicklungsstrategien. Die Richtpläne und Gesetze müssen revidiert werden. Wirklich spürbar werden die Auswirkungen von RPG1 erst mit der konkreten Umsetzung in den Gemeinden. Es ist nicht nur die Verwaltung, die tätig werden muss. Die kantonalen Parlamente, die Gemeindeversammlungen, sie alle müssen sich mit dem neuen Raumplanungsrecht auseinandersetzen. Gefordert ist deshalb auch Geduld. Ein Gesetz allein ändert nie etwas, sondern immer erst dessen Vollzug. Deshalb lautet unsere Hauptforderung an den Bund: Die Kantone und Gemeinden wollen und müssen ihre Ressourcen nun für die Umsetzung von RPG1 einsetzen.

Neben diesem praktischen, zeitlichen Aspekt gibt es aber auch ganz konkrete übergeordnete und inhaltliche Gründe, weshalb die Kantone RPG2 ablehnen.

- Der erste Grund ist die Kompetenzordnung: Raumplanung ist Sache der Kantone. Es ist nicht eine Kompetenz des Bundes und es ist auch nicht eine Verbundaufgabe. Der Bund kann grundsätzlich nur den Rahmen festlegen. Davon kommt der Bund mit RPG2 noch stärker ab als bisher. Er regelt Dinge, die die Kantone heute schon machen können – so etwa die Planung des Untergrunds. Er macht Vorgaben zur Organisation der Kantone, zum Beispiel bezüglich der Baupolizei bei Bauten ausserhalb der Bauzonen, etwas das dem Bund verfassungsrechtlich nicht zusteht. Er sieht Ersatzmassnahmen vor, mit denen er die Planungskompetenz der Kantone übersteuern will, so etwa bei den funktionalen Räumen. Dies können die Kantone nicht akzeptieren.
- Die zweite Grund ist der fehlende geistige Überbau der Vorlage. Die Vorlage ist ein Sammelsurium von Ideen und Partikularinteressen. Es fehlt ein übergeordnetes Konzept. Die Vorlage verstärkt die

Tendenz, noch detaillierter national zu reglementieren und den Kantonen und Gemeinden noch weniger Spielräume zu überlassen. Raumplanung braucht Handlungsspielräume. Die Lösung liegt nicht darin, Entwicklung zu verbieten – das können wir uns mit Blick auf die Wirtschaft auch gar nicht leisten. Die Ansprüche der Wirtschaft sind ernst zu nehmen, sie können nicht einfach – wie in RPG2 – ausgeblendet werden. Die Ansprüche an den Raum werden immer grösser. Sie müssen aktiv bewirtschaftet werden, dazu braucht es Interessensabwägung, welche auch – je nach Landesgegend – räumlich differenzieren kann. RPG 2 nimmt dieses Bedürfnis nicht auf.

- Der dritte Grund ist, dass es das Gesetz nicht braucht: Aus Sicht der Kantone können die aufgenommenen Themen ohne neue Gesetzgebung umgesetzt werden, so etwa funktionale Räume, Wohnbaupolitik oder auch Umweltthemen. In diesen Bereichen sind die Kantone ohnehin aktiv. Klärungsbedarf in einem nationalen Kontext gibt es aus Sicht der Kantone im Bereich des Kulturlands beziehungsweise der Fruchtfolgeflächen. Dafür gib es einen Sachplan des Bundes, welcher revidiert werden muss, bevor das Gesetz angepasst wird. Die Bestimmungen zu Bauen ausserhalb der Bauzone können auf Verordnungsstufe oder im Vollzug optimiert werden. Die Sicherung von Flächen für Infrastrukturen muss primär über die jeweilige Spezialgesetzgebung erfolgen. Mit anderen Worten: Raumplanung ist immer mit Entwicklung verbunden, und wir müssen weiter arbeiten. Die Instrumente dazu sind vorhanden. Eine erneute Änderung des Raumplanungsgesetzes ist dazu im Moment nicht nötig.

Mit dem Raumkonzept Schweiz haben Bund, Kantone und Gemeinden einen Schritt aufeinander zu gemacht und versucht, eine gemeinsame Vision zu entwickeln. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen soll fortgesetzt werden. Dies gelingt nur, wenn der Bund den Kantonen Gehör schenkt und nicht, wenn der Bund das Primat in der Raumplanung entgegen der Verfassung für sich beansprucht.

Aus diesen Gründen lehnen die Kantone RPG2 ab.

Übergabe des Wortes an die weiteren Referenten:

- Hans-Ulrich Bigler, Direktor Schweizerischer Gewerbeverband sgV
- Hans Killer, Nationalrat, Präsident Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, bauenschweiz
- Hans Egloff, Nationalrat, Präsident Hauseigentümerverband Schweiz, HEV
- Hannes Germann, Ständerat, Präsident Schweizerischer Gemeindeverband, SGV

Schlusswort:

Wir haben Ihnen nun aus verschiedenen Perspektiven erläutert, weshalb wir einen gesetzgeberischen Marschhalt verlangen und RPG2 so nicht weiterverfolgt werden soll. Es ist mir ein Anliegen zu ergänzen, dass wir sowohl mit Frau Bundesrätin Leuthard wie auch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung im Gespräch sind und nach gangbaren Lösungen suchen. Konkret haben wir vereinbart, dass im Jahr 2015 keine weiteren gesetzgeberischen Arbeiten mehr erfolgen. Die Kantone haben den Auftrag, gemeinsam festzulegen, welche Themen in den Kantonen zu lösen sind und welche sich für eine Bundesregelung aufdrängen. Letztere werden anschliessend zusammen mit dem Bund weiterbearbeitet. Zu klären ist auch, welche Verfahren die richtigen sind. Das RPG steht dabei nicht an erster Stelle. Die Kantone verlangen, dass die Möglichkeiten im Rahmen der Sachpläne des Bundes, einzelner Spezialgesetzgebungen, z.B. im Bereich Energie, und allenfalls der Raumplanungsverordnung und des Vollzugs auszuschöpfen sind, bevor das Gesetz revidiert wird. Wir sind nach den Gesprächen mit dem Frau Bundesrätin Leuthard zuversichtlich, dass die weitere Zusammenarbeit im Dossier Raumplanung partnerschaftlich, konstruktiv und mit Rücksicht auf die Umsetzung von RPG1 gestaltet werden kann.

Ausführliche Stellungnahme der BPUK zu RPG2: www.bpuk.ch/bpuk/dokumentation/stellungnahmen/



Medienkonferenz „Kantone und Wirtschaft sagen Nein zur RPG2“ vom 4. Mai 2015, Bern

Ständerat Hannes Germann, Präsident Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)

Es gilt das gesprochene Wort

Mit der Annahme von RPG1 hat das Volk vor etwas mehr als zwei Jahren ein klares Zeichen gegen die Zersiedlung, oder besser für die Siedlungsentwicklung nach innen gesetzt. Die grossen Herausforderungen der Gemeinden in der Raumentwicklung liegen momentan – wir haben es gehört – nicht in der Gesetzgebung, sondern beim Vollzug dieses Gesetzes. Die meisten Kantone sind aktuell daran, ihre Richtlinien zu überarbeiten. Diese müssen dann noch vom Bund genehmigt werden, wie eben für Basel-Stadt, Genf und Zürich geschehen. Für die Gemeinden gibt es zum jetzigen Zeitpunkt somit noch viele Unbekannte.

Viele praktische Fragen auf kantonaler und insbesondere auch auf kommunaler Ebene sind zum heutigen Zeitpunkt ungelöst. Um nur ein einfaches Beispiel zu nennen: wie sollen Bauzonen abgetauscht werden, innerhalb einer Gemeinde, zwischen angrenzenden Gemeinden, zwischen Gemeinden generell und zwischen Kantonen? Braucht es hierfür gesetzliche Vorgaben der Kantone, oder reichen vertragliche Lösungen? Fragen zur Raumordnung und zum Bauen sind seit jeher Kernaufgaben der kommunalen Ebene. Es versteht sich von selbst, dass fehlende verbindliche Vorgaben, wie sie bei einer Revision, die erst seit einem Jahr in Kraft ist, naturgemäss vorkommen, den Vollzug in den Gemeinden erschweren.

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist für alle Gemeinden ein äusserst arbeitsintensiver Prozess. Diese Zielsetzungen von RPG1 muss jedoch mit dem gleichen Personalbestand wie im „courant normal“ erreicht werden. Gerade weil aber in diesem Prozess sehr unterschiedliche Interessen aufeinanderprallen, muss dieser sorgfältig geplant und umgesetzt werden. Die Gemeinden müssen den Kontakt zu unterschiedlich kompromisswilligen Interessengruppen suchen und sich Know-How und Verhandlungskompetenzen aneignen. Hierzu wäre es sehr hilfreich, wenn sie von Bund und Kantonen mit konkreten, praxistauglichen Mitteln und Instrumenten unterstützt würden. Wie sollen kommunale Behörden am besten vorgehen, um ihren Spielraum auszuschöpfen und eine möglichst optimale Interessenabwägung für ihre Entscheide vornehmen zu können? Hierfür brauchen die Gemeinden in nächster Zeit Unterstützung von Bund und Kantonen.

Solange diese und weitere grundsätzliche Fragen beim Vollzug nicht geklärt sind, wird mit einem Sammelsurium von zusätzlichen Themen, wie sie in RPG2 vorliegen, die Herausforderung zur Umsetzung von RPG1 noch viel schwieriger und unübersichtlicher. Zudem bestehen eben auch zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bereichen - erwähnt sei hier nochmals jene zwischen Fruchtfolgeflächen und Gewässerschutz. Schliesslich würden die Behörden und Betroffenen mit einer neuen Gesetzesrevision zum jetzigen Zeitpunkt schlicht völlig überfordert. Aus diesen Gründen sagt der SGV gemeinsam mit den anderen heute anwesenden Organisationen klar NEIN zu RPG2.

Bevor weiter an der Gesetzesschraube gedreht wird, wünscht sich der SGV insbesondere neue Wege bei der Unterstützung der Gemeinden im Vollzug. Indem beispielsweise vor Ort mit den verantwortlichen Behörden gearbeitet wird. Oder indem unterstützende Mittel für Planer vorgesehen werden, welche für Ge-

meinden Testplanungen durchführen und in partizipativen Verfahren kommunale Entwicklungsszenarien erarbeiten. Oder indem schliesslich in Gemeinden bei der Umsetzung von RPG 1 geholfen wird die oftmals stark divergierenden Bedürfnisse zu koordinieren. Dies könnte aus Sicht des SGV beispielsweise in Form eines tripartiten Programms geschehen, welches vom Bund finanziert wird.

Zum Schluss seien zwei Themen aus dem vorliegenden Revisionspaket erwähnt, welche in absehbarer Zukunft aus Sicht des SGV besonders behandelt werden sollten: Die Frage der Fruchtfolgeflächen (FFF) und das Thema Bauen ausserhalb der Bauzonen. Bei den FFF soll im Rahmen einer Sachplanrevision die Frage der Ernährungssicherheit vertieft werden, dies neben anderen Herausforderungen wie der Qualität der Landschaft mit der Funktion als Erholungs- und Freizeitraum, der Biodiversität oder der grossen Infrastrukturbauten (z.B. im Energiebereich). Auch hier bedingt es zwingend einer gewissen Flexibilität, damit diese Abwägungen je nach Kontext unterschiedlich erfolgen können.

Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sprechen wir schliesslich von rund einem Viertel des Gebäudebestands der Schweiz, also etwa 600'000 Gebäuden, welche in der Regel auch entsprechend erschlossen sind. Dies entspricht insgesamt über einem Drittel der gesamten Siedlungsfläche der Schweiz. Neue grundsätzliche Überlegungen zu diesem Thema sind aus Sicht des SGV absolut notwendig und dürften gegen die Zersiedelung bedeutend wirksamer sein als beispielsweise ein starrer zusätzlicher Kulturlandschutz.

Der SGV bietet dem Bund Hand, diese beiden Themen gemeinsam mit den Kantonen tripartit anzugehen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Stellungnahme des SGV zu RPG2 unter <http://www.tinyurl.com/stellungnahme-rpg2>

Medienkonferenz „Kantone und Wirtschaft sagen Nein zur RPG2“ vom 4. Mai 2015, Bern

Die Bauherren und Investoren sagen „Stopp!“

Nationalrat Hans Egloff, Präsident Hauseigentümergebiet Schweiz (HEV)

Es gilt das gesprochene Wort

1. Planungssicherheit wieder herstellen

Das Volk hat am 3. März 2013 Ja zu einer Überprüfung der Bauzonenkapazitäten und zur Einführung einer Abgabe auf planerische Mehrwerte gesagt. Ziel der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist es, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Aufgrund dieser Revision sind in allen Kantonen die Richtpläne und danach auch die Nutzungspläne konform mit den neuen Bestimmungen zu machen. Die dafür eingeleiteten Revisionen auf kantonaler Ebene fordern nicht nur den Behörden einiges ab, sie haben auch ganz konkrete Auswirkungen auf die Bauherren, Investoren und Grundeigentümer. Diese revidieren ihre Planungen und Berechnungen und richten ihre Strategie entsprechend der neuen Bestimmungen aus. Sie sind es, welche vom vorübergehenden Einzonungsmoratorium betroffen sind. Sie sind es, welche die Mehrwertabgabe entrichten müssen, sie sind mit Bauverpflichtungen auf unüberbautem Bauland konfrontiert.

Die innere Verdichtung ist oberstes Gebot. Wir Immobilieneigentümer sind bereit uns dieser Verantwortung zu stellen und wollen bei den Verdichtungsanstrengungen konstruktiv mitzuarbeiten. Verdichten und baulich Sanieren erfordert hohen planerischen Einsatz und kostet viel Geld. Gelingen kann dieser Kraftakt nur, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Eine erneute Grossrevision des Raumplanungsrechts ist hier kontraproduktiv. Die geplante 2. Revisionsetappe zöge Rechtsänderungen auf allen Ebenen nach sich. Sie würde die Bauherren und Investoren weiter verunsichern und die Umsetzung der ersten Etappe hemmen. Fehlende Planungssicherheit bedeutet weniger Investitionen in Umbau- und Neubauprojekte, weniger Ersatzneubauten und weniger energetische Sanierungen.

2. Auflagen als Kostentreiber im Bau

Bereits heute existieren für Baubewilligungen die unterschiedlichsten Auflagen. Verschiedene Studien belegen, dass diese Anforderungen, das Bauen in der Schweiz ganz wesentlich verteuert haben.

Die Kosten für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses und damit meine ich nur die Planungs- und Baukosten sind heute vier- bis fünfmal höher als noch 1970. Die allgemeine Bauteuerung kann dafür nur zum Teil verantwortlich gemacht werden. Ein Drittel der höheren Kosten ist den höheren Ansprüchen ans Bauen, insbesondere den planerischen Auflagen geschuldet. Planerische Auflagen gibt es in den Bereichen Sicherheit, Quartierverträglichkeit, Ästhetik, Behindertengerechtigkeit, Gewässerschutz, Denkmalschutz, Entsorgung und Umwelt. Diese Auflagen sind stark für die steigenden Baukosten verantwortlich.

Konkret geht es um

- Interessenkonflikte mit dem Denkmal-, Ortsbild- und Heimatschutz (v.a. in Kernzonen und bei schützenswerten Bauten).

Und um

- Zu tiefe Ausnutzungsziffern sowie Mass- und Abstandsvorschriften bei bestehenden Bauten die energetische Wärmdämmungen verhindern.

Wir monieren

- die langen, komplexen und wenig berechenbare Baubewilligungsverfahren und den entsprechenden Gebührenwildwuchs. Aber auch die
- Risiken infolge schleppender Behandlung von Einsprachen und den dadurch entstehenden kostspieligen Verzögerungen. Und
- Die komplizierten Baugesetze und baurelevante Vorschriften

Speziell zu erwähnen sind hier die Auflagen im Energiebereich, so beispielsweise bei den Mustervorschriften der Kantone. Sie machen Einzelbeurteilungen bei der Wärmedämmung und den Ersatz von Elektroheizungen und -boilern notwendig. Sie fordern längerfristig Kompensationsmassnahmen bei Gas- und Ölheizungen. Die Kantone schreiben bei Neubauten vor, dass ein Teil erneuerbare Energie eingesetzt werden muss. Sehr gute Wärmedämmung ist Pflicht.

3. Unsere Kritikpunkte an RPG2

Die Vernehmlassungsvorlage überbietet in der Menge der Themen und Bestimmungen.

Die Vorlage nimmt zusätzliche Ziele, die nichts mit haushälterischer Bodennutzung zu tun haben ins Gesetz auf (Artenschutz, Integrationspolitik, Energiepolitik, gemeinnütziger Wohnungsbau).

Der Entwurf entmachtet die Kantone und führt bei der Planung in funktionalen Räumen zur Delegation der Planung an abgehobene Expertengremien:

Neue Institutionen, und Hierarchieebnen wie die funktionalen Räume, welche ohne demokratische Legitimation in der Raumplanung faits accomplis schaffen, nehmen die Planung von den Betroffenen weg. Die Zusammenarbeit muss sich von unten entwickeln und kann nicht von oben verordnet werden.

Der Entwurf gibt den Infrastrukturämtern des Bundes zu viel Macht. Durch RPG2 würden grossräumige Flächensicherungen durch die Infrastrukturämter möglich:

Bereits in frühen Planungsstadien von Autobahn, Schiene, Stromleitungen, etc. kann die Entwicklung in grossen Korridoren auf Jahre hinaus durch den Bund blockiert werden. Viele Gemeinden, die Einzonungen vornehmen wollen, werden so über Jahre hinaus in ihrer Entwicklung blockiert.

Der Entwurf enthält eine fragwürdige Planungspflicht und weitere Bestimmungen zur „nachhaltigen Nutzung“ des Untergrunds:

Aus dem neuen Planungsgrundsatz zum Untergrund lässt sich ein allgemeines Planungserfordernis ableiten, aus dem sich hohe Abklärungskosten und teure 3D-Planungen ergeben. Das Gebot der „nachhaltigen Nutzung des Untergrunds“ würde zusätzliche Vorschriften und Auflagen nach sich ziehen. Die bauliche Nutzung des privaten Grundeigentums im Untergrund, etwa beim Bau von Erdsonden oder die Unterkellerung für Tiefgaragen, würden zusätzlich erschwert oder gar verhindert.

Der Entwurf erhebt diverse weitere Planungen, die vormals als „Grundlagen“ galten, zu behördenverbindlichen Vorgaben und verlangt eine Wirkungsanalyse bereits für mittelgrosse Projekte:

Das Bundesamt für Umwelt hat sich über diese Bestimmung weitere Einflussmöglichkeiten auf den Planungsprozess zahlreicher Bauprojekte gesichert. Dies würde den Planungsprozess nochmals schwerfälliger, teurer und langwieriger machen.

⇒ **Die neuerliche Revision des Raumplanungsgesetzes bringt für die bestehenden Herausforderungen der Verdichtung keine Lösungen, sondern schafft zusätzliche Probleme und Behinderungen.**

4. Grundsätzliche Überarbeitung notwendig

Der HEV Schweiz lehnt die zweite Etappe zur Revision des Raumplanungsgesetzes ab. Raumplanung kann nur wirksam sein, wenn sie durch die Bevölkerung vor Ort mitgetragen wird. Es ist daher zentral, dass die Raumplanung durch demokratisch legitimierte Instanzen bestimmt wird. Diese ist im geltenden Raumplanungsrecht durch Regierung, Parlament und Bevölkerung vorgesehen und muss unbedingt so bleiben.

Die erneute Revision eines erst 2014 revidierten Gesetzes ist der Investitions- und Planungssicherheit abträglich. Zunächst soll die 1. Etappe umgesetzt werden. Die Baukosten und Bodenpreise sollen nicht durch neue Auflagen angeheizt werden. Damit die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden kann müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen stimmen. Nötig sind hierfür:

- Rechts- und Planungssicherheit
- Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren
- Baureglements, welche die Verdichtung der Zentren erlauben und
- energetische Sanierungen fördern.
- Steuergesetze welche Investitionen in energetische bessere und baulich dichtere Ersatzneubauten fördern.

5. Fazit

Wir Immobilieneigentümer möchten den Gebäudebestand sanieren und verdichten. Die erneute Revision des Raumplanungsgesetzes ist dabei jedoch nicht hilfreich, sondern im Gegenteil hinderlich. Die Bauherren und Immobilieneigentümer weisen den Vernehmlassungsentwurf deshalb zurück.

Vernehmlassungsstellungnahme des HEV Schweiz unter: www.hev-schweiz.ch

Medienkonferenz „Kantone und Wirtschaft sagen Nein zur RPG2“ vom 4. Mai 2015, Bern

Interessenabwägung stärken

Nationalrat Hans Killer, Präsident bauenschweiz

Es gilt das gesprochene Wort

bauenschweiz als Dachverband der schweizerischen Bauwirtschaft lehnt die Vorlage dezidiert ab. Dies deshalb, weil kein Handlungsbedarf für eine derartige Vorlage besteht. Gegenwärtig sind alle mit der Umsetzung der ersten Revisionsetappe beansprucht. Dies gilt für Behörden *und* Wirtschaft. Insbesondere im Bereich Entwicklung nach innen ist gerade die Bauwirtschaft mit anspruchsvollen Umsetzungsfragen konfrontiert. Mit Aspekten rund um Ersatzneubauten, Umnutzungen oder verdichtete Bauweise setzen sich gegenwärtig die Planer intensiv auseinander, aber auch Bauhaupt- und Ausbaugewerbe sind hier mit neuen Herausforderungen beschäftigt.

Es geht ja nicht nur darum, einfach immer höher und enger zu bauen, sondern es sind Konzepte und Pläne gefragt, die eine qualitativ hochstehende innere Entwicklung schaffen. Mit solchen Fragen befassen sich namentlich die Architekten intensiv. Die erste Revisionsetappe hat den Grundstein für die Entwicklung nach innen gelegt und hierauf gilt es aufzubauen. Selbstredend sind die neuen Ansätze und Ergebnisse nicht von heute auf morgen überall sichtbar. Deshalb ist etwas Geduld für eine gute Umsetzung gefordert. Die zweite Etappe bietet hierzu aber keine Hilfestellung an, denn sie greift übereilt und unausgereift ein riesiges Feld an weiteren Themen auf. Bauen ausserhalb der Bauzone, Kulturlandschutz, Nutzung des Untergrunds, Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Planen in funktionalen Räumen, sozial- und integrationspolitische Massnahmen und, und, und ... Die Vorlage ist überladen, unausgegoren und nicht zu Ende gedacht.

Wie soll sich die Schweizerische Raumplanung weiter entwickeln?

bauenschweiz verwehrt sich einer Diskussion darüber, wie es raumplanerisch weitergehen soll, nicht. Vor Erarbeitung einer allfälligen, neuen Revisionsvorlage müsste aber über zentrale Fragen eine breit abgestützte Grundsatzdiskussion geführt werden. Die zweite Revisionsetappe des RPG wurde nämlich in die Vernehmlassung geschickt, bevor politisch die Frage diskutiert wurde, wohin die Reise gehen soll.

Ein wichtiger Gesichtspunkt, der diskutiert werden müsste, ist die übergeordnete Interessenabwägung. Grundsätzlich sollte keinem Einzelinteresse ein absoluter Vorrang eingeräumt werden. Diesem Grundsatz wird aber heute leider nicht konsequent nachgelebt. Und auch der vorliegende Entwurf enthält keinen Lösungsansatz. Man denke an die Umweltschutzgesetzgebung. Hier existieren starre Richt- oder Grenzwerte, denen sich die Raumplanung – ohne vorgängige Interessenabwägung – einfach beugen muss. Es gibt zahlreiche Fälle, wo das Erstellen von Gebäuden verunmöglicht wird, weil bestimmte Richtwerte nicht eingehalten werden können. Nicht selten wäre aber genau dort das Errichten von Wohn- oder Geschäftshäusern sinnvoll, weil so vorhandene Baulücken geschlossen werden könnten.

Ein Beispiel, wo eine Interessenabwägung lange nicht spielen konnte: Jahrelang war ein Bauprojekt auf bestem Bauland der Gemeinde Bülach blockiert. Dies deshalb, weil nach Lärmschutzverordnung Bauzonen nur dann erschlossen werden durften, wenn die Lärm-Planungswerte eingehalten waren.

Eine Interessenabwägung, bei der auch die Interessen *für* eine Erschliessung und Überbauung des erwähnten Gebiets berücksichtigt werden, konnte nicht stattfinden – dem standen die starren Lärm-Grenzwerte entgegen. Gründe, die für eine Überbauung sprechen, gibt es aber zuhauf: Eine gute Erschliessung mit dem ÖV ist längst vorhanden, inklusive einer direkten Busverbindung zum Flughafen Zürich-Kloten, ebenso ein naher Autobahnanschluss. Verschiedene Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und das Stadtzentrum sind in unmittelbarer Nähe. Auch ist die Nachfrage nach Wohnraum in dieser Gegend rund um den Flughafen ungebrochen gross. Die Überbauung dieser Parzellen würde dem Ruf nach innerer Verdichtung voll entsprechen.

Die Geschichte nahm jüngst doch noch eine Wende: Der Bundesrat hat per 1. Februar 2015 eine Anpassung der Lärmschutzverordnung in Kraft gesetzt, welche ermöglicht, dass in Gebieten, die von Flugbewegungen in der Nacht betroffen sind, unter strengen Voraussetzungen neue Wohngebäude errichtet werden dürfen. Voraussetzung für die Überbauung sind entsprechende Lärmschutzmassnahmen. Dies ist aber technisch lösbar, beispielsweise mit Kippfenstern, die sich in Zeiten mit Flugverkehr automatisch schliessen und in flugfreien Zeiten selbständig wieder öffnen.

Bei diesem Beispiel aus Bülach kann nun ein entsprechendes Projekt erarbeitet und den Baubewilligungsbehörden unterbreitet werden. Dies ist für die Gemeinde, wie auch für die Region von Bedeutung, weil damit eine Baulücke geschlossen und die Siedlungsentwicklung am richtigen Ort stattfinden kann.

Raumplanung ist Interessenabwägung

Das Beispiel zeigt, dass dem Abwägen verschiedener Interessen gegeneinander in der Raumplanung künftig ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss. Andernfalls bleibt die Verdichtung nach innen an zahlreichen, interessanten Standorten toter Buchstabe.

Auch in anderen Gesetzgebungen, beispielsweise im Umweltschutzgesetz, im Gewässerschutzgesetz oder im Natur- und Heimatschutzgesetz muss der nötige Spielraum zuerst geschaffen werden. Ebenso können die starren Vorschriften des Waldgesetzes einer sinnvollen Siedlungsentwicklung im Wege stehen. Genau solche Überlegungen vermissen wir in der Vernehmlassungsvorlage.

Wir erwarten, dass *zuallererst* überprüft wird, wo Bestimmungen solcher Sektoralgesetzgebungen die Raumplanung beeinträchtigen oder gar übersteuern. Vielmehr als eine neue Revisionsetappe RPG sind entsprechende Revisionsvorschläge in den Sektoralgesetzgebungen notwendig. Nur so kann der Interessenabwägung der nötige Stellenwert eingeräumt werden. Denn Raumplanung ist immer auch Interessenabwägung.

Vollständige Stellungnahme: <http://www.bauenschweiz.ch/Politik>

Medienkonferenz „Kantone und Wirtschaft sagen Nein zur RPG2“ vom 4. Mai 2015, Bern

Revision Raumplanungsgesetz: Konkrete Taten statt gesetzgeberischer Hektik

Hans-Ulrich Bigler, Direktor Schweizerischen Gewerbeverband **sgv**

Es gilt das gesprochene Wort

Das Wichtigste in Kürze: Der **sgv** lehnt die vorliegende zweite RPG-Revision ohne Wenn und Aber ab. Sie kommt viel zu früh und ist unausgereift. Zudem ist die Vorlage mit sachfremden Bestimmungen und Detailvorschriften überladen und gibt dem Bund zulasten der Kantone zu viele Kompetenzen. Eine weitere Gesetzesänderung darf erst dann erfolgen, wenn die erste Etappe sauber umgesetzt ist und die Auswirkungen abgeschätzt werden können. Mit der ersten Revision sind die Voraussetzungen geschaffen worden, um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen und einen haushälterischen Umgang mit dem Boden zu erreichen. Handlungsbedarf ergibt sich in absehbarer Zeit lediglich beim Schutz des Kulturlandes, beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie bei einer stärkeren Gewichtung der wirtschaftlichen Interessen in der ganzen Raumordnungspolitik. Bevor das Raumplanungsgesetz schon wieder geändert wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob zur Lösung dieser Probleme überhaupt ein gesetzgeberischer Bedarf auf Bundesebene besteht.

Drei **sgv-Hauptanliegen:** Lassen Sie mich in meinen Ausführungen auf drei Punkte ganz speziell eingehen: Die wachsende Regulierungsdichte, das verdichtete Bauen und die angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, besonders auch in den ländlichen Regionen und Berggebieten:

- **Wachsende Regulierungsdichte:** Ein kurzer Blick in die Vernehmlassungsunterlagen zeigt es schwarz auf weiss: Da kommt eine neue Regulierungswalze auf uns zu, höchstens zur Freude der Planungsbüros und der Anwälte. Dies widerspricht diametral der **sgv**-Strategie von 2008, die einen Abbau der fiskalischen und bürokratischen Belastung der **KMU** verlangt, konkret um 20 Prozent oder 10 Milliarden Franken bis 2018. Der Bundesrat hat diese Zahlen bestätigt: Gemäss seinem Bericht vom 13. Dezember 2013 zur Erfüllung der Postulate Fournier und Zuppiger fallen für 15 ausgewählte Bereiche jährliche Regulierungskosten von 10 Milliarden Franken an, davon 1,6 Milliarden Franken im Bereiche des Baurechts. Oder in Paragrafen ausgedrückt: Allein im Bereich Raumplanung und Bau gibt es 140'000 Gesetzes- und Verordnungsartikel. Hier gilt es auszumisten! Nach dem 15. Januar 2015 mit der Freigabe des Euro-Mindestkurses ist ohnehin alles zu unterlassen, was Wirtschaft und Gesellschaft mit (noch) mehr Regulierungen und Vorschriften belastet. Ständige Gesetzesanpassungen sind Gift für die Wirtschaft und überfordern die Vollzugsorgane.
- **Innere Verdichtung:** Der grösste raumplanerische Handlungsbedarf besteht gegenwärtig bei der Siedlungsentwicklung nach innen, um den Boden haushälterischer zu nutzen und der Zersiedelung des Landes Einhalt zu gebieten. Auf der bestehenden Fläche ist mehr Wohnraum zu schaffen. Verdichtetes Bauen in all seinen Facetten muss die Devise heissen. Dazu braucht es eine radikale Vereinfachung des Baurechts und der Verfahren vor allem auf kantonaler und kommunaler Ebene. Wichtig ist insbesondere eine Anpassung der entsprechenden Bauordnungen.

gen in den Gemeinden. Die Stichworte dazu heissen vermehrtes Bauen in die Höhe und in die Tiefe, höhere Ausnutzungsziffern, Lockerung des Denkmalschutzes, bessere Nutzung von brachliegenden Flächen sowie Erleichterung von Umnutzungen und Ersatzneubauten. A propos Bauen in die Höhe: Wussten Sie, dass die Wohnungen ab dem 4. Stock in der Schweiz nur 10 Prozent ausmachen? Da gibt es noch Steigerungspotential! Viele neuere gelungene Überbauungen in der ganzen Schweiz demonstrieren eindrücklich, dass verdichtetes Bauen ohne Einbussen in der Wohn- und Lebensqualität möglich ist. Der sgv ist überzeugt: Dies ist der Königsweg der Raumplanung und daher hat er auch den Kongress „Siedlungen hochwertig verdichten“ angeregt, der nun am 29. Mai 2015 von der Vereinigung für Landesplanung VLS-ASPAN in Solothurn durchgeführt wird.

- **Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft:** Die Interessen der Wirtschaft und des Gewerbes kommen im geltenden Raumplanungsgesetz zu kurz, und die vorgesehene Revisionsvorlage verschiebt die Akzente noch stärker Richtung Schützen und Bewahren. Dies ist besonders nachteilig für die Berggebiete und Tourismusregionen, die bereits heute von der ersten Etappe der RPG-Revision, der Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative und den Folgen der Frankenstärke besonders stark negativ betroffen sind. Deshalb verlangt der sgv im Hinblick auf die weiteren Arbeiten für eine allfällige spätere Gesetzesrevision zumindest bei den Zielen und Grundsätzen einen Artikel, welcher der Wirtschaft bzw. den Unternehmen die notwendigen Flächen zusichert. Es kann nicht angehen, dass nur der Landwirtschaft und dem Landschaftsschutz die Flächen sozusagen zugestanden und unter Heimatschutz gestellt werden. Auch hier ist immer eine Interessenabwägung mit anderen, ebenso berechtigten Ansprüchen vorzunehmen; die Forderung einer Kompensationspflicht für die Fruchtfolgeflächen lehnt der sgv kategorisch ab.

Fazit: Die vorliegende Vorlage ist keine brauchbare Diskussionsgrundlage, also schicken wir sie zurück an den Absender. Das heisst nicht, dass kein raumplanerischer Handlungsbedarf besteht: Vor allem beim verdichteten Bauen, wo der sgv konstruktiv mitarbeitet. Aber auch bei einem besseren – keinem absoluten! - Schutz des Kulturlandes, dem Bauen ausserhalb der Bauzonen und den Interessen der Wirtschaft. Bevor aber legislatorische Schnellschüsse abgefeuert werden, ist zusammen mit den interessierten Kreisen eine sorgfältige Standortbestimmung vorzunehmen. Gerade die auf lange Sicht angelegte Raumordnungspolitik eignet sich denkbar schlecht für gesetzgeberische Hektik.

Link zur Vernehmlassungsantwort des sgv zur RPG-Revision 2:

<http://www.sgv-usam.ch/politische-schwerpunkte/raumentwicklung/vernehmlassungsantworten.html>